



Stadtgemeinde Attnang-Puchheim

Amtsleitung
Rathausplatz 9 | 4800 Attnang-Puchheim
Telefon: 07674 / 615-49 | Fax: 07674 / 615-44
E-Mail: stadttamt@attnang-puchheim.ooe.gv.at
Internet: www.attnang-puchheim.at



Sachbearbeiter/in:
Mag. Alexandra Thomasberger

Geschäftszahl:
GA1-Gem(Pol)-3/1-2014-Li/Be

Datum:
15.12.2014

Kundmachung

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.12.2014 nachstehende Verordnung beschlossen hat:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 12.12.2014 zur Regelung des Marktverkehrs

Auf Grund des § 293 Abs. 1 und 2 sowie § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. Nr. 60/2014, wird im Zusammenhalt mit § 40 Abs. 2 Z. 6 und § 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Marktordnung regelt den Marktverkehr folgender Märkte:

- Wochenmarkt
- Jahrmarkt (Puchheimer Kirtag)

§ 2 Markort

- Der unter § 1 lit. a genannte Markt (Wochenmarkt) findet am Rathausplatz statt.
- Der unter § 1 lit. b genannte Markt (Jahrmarkt) findet auf der Schörflinger Landesstraße zwischen dem Europaplatz und der Kreuzung Puchheimer Straße – Gmundner Straße – Vöcklabrucker Straße statt.

MODERN

SOZIAL

LEBENSWEIT

§ 3

Markttage und Marktzeiten

- a) Der unter § 1 lit. a genannte Markt (Wochenmarkt) findet jeweils am Freitag
(Ausnahme: der Freitag fällt auf einen Feiertag) in der Zeit von 7:00 bis 12:00 Uhr statt.
- b) Der unter § 1 lit. b genannte Markt (Jahrmarkt) findet an einem Sonntag
(Marktregel: Sonntag nach Aloisius v.G. oder direkt am Aloisiussonntag) im Juni in der Zeit von 7:00 bis 19:00 Uhr statt.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

- a) beim unter § 1 lit. a genannten Markt (Wochenmarkt):
Bekleidung, Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Blumen, Blumen- und Gemüsepflanzen.
- b) beim unter § 1 lit. b genannten Markt (Jahrmarkt):
Nahrungs- und Genussmittel, Bekleidung, Spielwaren, Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs.

§ 5

Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

Die Marktbesucher können sich für die Vergabe eines Standplatzes bei der Gemeinde vormerken lassen.

- a) beim Wochenmarkt gibt es hauptsächlich Fixplätze – Fixplatzinhaber haben jedoch der Gemeinde ein allfälliges Nichterscheinen vorher bekanntzugeben.
- b) beim Jahrmarkt ist die Teilnahme jedenfalls vorher anzumelden.
Die Standplatzvergabe erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Stellfläche und obliegt dem Marktaufichtsorgan.

§ 6

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von der Gemeinde (den Marktaufichtsorganen) untersagt werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung
- b) nicht fristgerechte Bezahlung des privatrechtlichen Entgeltes
- c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher
- d) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufichtsorgane
- e) Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche
- f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen
- g) Vorliegen von Ausschlussgründen gem. den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

§ 7 Marktbetrieb

- 1.) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden sind, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden.
Die Gewerbetreibenden haben die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister (Original) stets mitzuführen und auf Verlangen befugter Organe vorzuweisen.
- 2.) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die gewerblichen Marktbesucher jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organes ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

§ 8 Marktaufsicht

- 1.) Als Marktaufsichtsorgane fungieren die vom Bürgermeister bestimmten Bediensteten.
- 2.) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
 - a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen.
 - b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Naturschutz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen.
 - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen.
- 3.) Den im Rahmen ihres Wirkungsbereiches getroffenen Anordnungen der Marktaufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

§ 9 Kostenbeiträge

Für die Benützung des Standplatzes und allfälliger Markteinrichtungen sind von den Marktbesuchern privatrechtliche Entgelte zu entrichten, die in einer eigenen Marktтарifordnung festgelegt sind.

§ 10 Fahrzeugverkehr

- 1.) Auf den Marktorten aller Märkte ist während der Marktzeiten das Fahren mit Fahrzeugen aller Art sowie das Halten und Parken verboten.
- 2.) Vom Verbot des Fahrens und Haltens sind ausgenommen:
 - a) Einsatzfahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrsordnung sowie Fahrzeuge der Markt- und Lebensmittelaufsichtsorgane;
 - b) Fahrzeuge, die der Marktreinigung dienen;
 - c) Fahrzeuge zum Zweck der Beförderung, Be- und Entladung von Marktständen.

- 3.) Wenn es die Marktbedürfnisse erfordern, kann die Gemeinde
- a) das Parken von Fahrzeugen der Marktbesucher auf Marktplätzen bestimmen;
 - b) sonstige Verbote, Beschränkungen, Erleichterungen und Hinweise hinsichtlich des Fahrzeugverkehrs auf Marktplätzen erlassen.
- 4.) Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse erfordern, ist das Marktaufsichtsorgan berechtigt, Fahrzeuglenkern für die Benützung von Verkehrsflächen auf Märkten für den Einzelfall Anordnungen zu erteilen.
- 5.) Die in Absatz 1 und 3 vorgesehen Beschränkungen bzw. Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs auf Märkten sind, soweit dies möglich ist, durch entsprechende Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist durch einen Aktenvermerk (§ 16 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991) festzuhalten.
- 6.) Wird durch einen Gegenstand auf der Marktplatzfläche, insbesondere durch ein geparktes Fahrzeug, der Marktverkehr erheblich beeinträchtigt, so kann das Marktaufsichtsorgan die kostenpflichtige Entfernung des Gegenstandes veranlassen.
7. Während der Marktzeiten finden auf allen Marktgebieten im übrigen die Bestimmungen der StVO 1960 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 11 Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung 2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Peter Groß



| |
|---|
| Kundmachungfrist bis <u>30.12.2014</u> |
| angeschlagen am <u>16.12.14</u> , <u>Be</u> |
| abgenommen am <u>2.1.15</u> , <u>X</u> |